

21. Findet die Klage auf Ersatz des Schadens, der durch ein nach § 16 Gew.D. mit obrigkeitlicher Genehmigung betriebenes Gewerbe zugefügt worden ist, nach § 26 daselbst nur unter der Voraussetzung statt, daß sie schon nach allgemeinen Grundsätzen begründet sein würde, oder auch abgesehen davon unmittelbar auf Grund des Gesetzes?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 29. November 1900 i. S. N. (Bekl.) w. F.
Wwe. (Kl.). Rep. VI. 273/00.

- I. Landgericht Bremen.
II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht meint, der § 26 Gew.D. lasse die Klage auf Ersatz des durch ein nach § 16 daselbst mit behördlicher Genehmigung betriebenes Gewerbe zugefügten Schadens nur unter der Voraussetzung zu, daß sie schon nach allgemeinen Grundsätzen begründet sein würde, also insbesondere nur unter der Voraussetzung eines Verschuldens des Beklagten, er führe aber nicht für Fälle dieser Art durchgreifend einen Schadenersatzanspruch neu ein. In Wirklichkeit ist aber der § 26 nicht in so beschränktem Sinne zu verstehen. Mag auch aus den Eingangsworten: „Soweit die bestehenden Rechte — — — eine Privatklage gewähren“, gefolgert werden können, daß hier nicht eine neue Klage eingeführt werden sollte für Fälle, wo nach dem sonstigen Rechte überhaupt keine stattfand, so folgt daraus doch keinesfalls mit Notwendigkeit, daß nicht der hier gesetzlich zugelassene Gegenstand der Klage, soweit er dem Gegenstande des durch den § 26 ausgeschlossenen Klagantrages gegenüber sich materiell als das Geringere darstellt, schlechtweg an dessen Stelle gesetzt sein soll. Dafür aber, daß er wirklich schlechtweg an diese Stelle treten soll, spricht positiv einmal die Erwägung, daß im Zweifel dem Gesetze nicht die Absicht unterstellt werden kann, dem Grundeigentümer zu Gunsten des benachbarten Fabrikanten ohne Entschädigung sein Recht teilweise zu entziehen, und ferner der Gebrauch des Wortes „Schadloshaltung“, welches im praktischen Ergebnisse freilich mit dem Ausdrucke „Schadenersatz“ im wesentlichen übereinstimmt, aber mehr von einer unmittelbar auf dem Gesetze beruhenden, als von einer wegen Deliktes geschuldeten Entschädigung gebraucht zu werden pflegt. Die gleiche Ansicht über die Voraussetzungen dieses Anspruches auf Schadloshaltung findet sich auch vertreten bei Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht (7. Aufl.) Bd. 1 § 90 S. 549. Noch weiter sogar gehen die Urteile des III. Zivilsenates in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilf. Bd. 17 S. 103 fgg. und Bd. 30 S. 116, welche auch ohne die Grundlage des § 26 Gew.D. wegen schädlicher

Einwirkung eines obrigkeitlich genehmigten Eisenbahnbetriebes für das Gebiet des gemeinen Rechtes schlechtweg eine solche Schadenserfaßlage gewähren. Da hier nun nach dem im Vorprozesse ergangenen Endurteile rechtskräftigfeststeht, daß die Herstellung von Einrichtungen, welche den von der Poudrettenfabrik erzeugten Gestank ausschließen, unthunlich oder mit dem gehörigen Betriebe der letzteren ganzen Fabrikation nach § 26 Gew.D. nicht verlangt werden kann, unvereinbar ist, und da die Unterlassung dieser so ist der Schadenserfaßanspruch der Klägerin insoweit jedenfalls ohne weiteres begründet.“ . . .